



Statuten

des

Zelt-Klub Winterthur

gegründet 26. Oktober 1950

Mitglied des Schweizerischen Camping und Caravanning-Verbandes (SCCV)

Inhalt

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	1
II.	MITGLIEDSCHAFT	1
III.	FINANZIELLES	3
IV.	ORGANISATION	4
V.	ALLGEMEINES	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNG	6

I. NAME, SITZ UND ZWECK**1. Name, Sitz**

Der Zelt-Klub Winterthur, abgekürzt ZKW, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Zweck des ZKW ist die Wahrung und Förderung der Interessen der Campingfreunde:

- a) Wahrung der Interessen des Klubs gegenüber Behörden und Landbesitzern
- b) Erstellung und Betrieb von Zeltplätzen
- c) Pflege der Zusammenarbeit und der Kollegialität innerhalb des Klubs
- d) Der ZKW kann Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Die Mitgliedschaft im ZKW ist für jedermann offen. Mitgliedschaften können im Normalfall auf das nächste Vereinsjahr beantragt werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung steht dem Gesuchsteller innert 30 Tagen nach der Ablehnung das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Interessentinnen und Interessenten, die während des laufenden Vereinsjahres aufgenommen werden möchten, können für dieses Jahr nur die Rabatte des SCCV, nicht aber diejenigen des Zeltklubs Winterthur in Anspruch nehmen.